VERORDNUNG (EWG) Nr. 2862/83 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1983

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 und zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 12a Absatz 5, Artikel 15 Absatz 9 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts des großen Umfangs der zu destillierenden Erzeugnisse sind die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 der Kommission vom 19. August 1982 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1953/83 (4), festgesetzten Destillationsfristen durch die letztgenannte Verordnung bereits verlängert worden. Diese Terminverschiebung war nicht ausreichend, und gewisse Brennereien haben die Destillation großer Mengen nach den vorgeschriebenen Terminen fortsetzen müssen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Eine ähnliche Lage könnte sich auch bei den Destillationsmaßnahmen ergeben, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 546/83 der Kommission vom 9. März 1983 mit den Bestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2090/83 (6), vorgesehen sind.

Damit diese Maßnahmen ihren Zweck, nämlich die Sanierung des Marktes, erfüllen können, sollten die vorgesehenen Termine verschoben und bestimmte andere Daten, festgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 bzw. Verordnung (EWG) Nr. 546/83, entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.
(3) ABl. Nr. L 245 vom 20. 8. 1982, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1983, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1983, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1983, S. 33.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 3 wird das Datum „31. Juli 1983" durch das Datum „30. September 1983" ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 7 zweiter und dritter Unterabsatz wird das Datum „1. April 1984" durch das Datum „1. Juni 1984" ersetzt.

3. In Artikel 7 Absatz 3 wird das Datum „31. August 1983" durch das Datum „31. Oktober 1983" ersetzt.

4. In Artikel 9 Absatz 4 wird das Datum „31. Oktober 1983" durch das Datum „31. Dezember 1983" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 546/83 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 Absatz 3 wird das Datum „30. September 1983" durch das Datum „30. November 1983" ersetzt.

2. In Artikel 11 Absatz 4 wird :

   — das Datum „29. Februar 1984" im ersten Unterabsatz durch das Datum „30. April 1984",

   — das Datum „1. Juli 1984" im zweiten und dritten Unterabsatz durch das Datum „1. September 1984"

   ersetzt.

3. In Artikel 16 Absatz 1 wird das Datum „1. September 1983" durch das Datum „1. November 1983" ersetzt.

4. In Artikel 18 wird das Datum „1. November 1983" durch das Datum „1. Januar 1984" ersetzt.

5. In Artikel 21 Absatz 3 wird das Datum „1. Juli 1984" durch das Datum „1. September 1984" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission